

ERKLÄRUNG ZUR LEERSTANDSABGABE

Abgabepflichtiger / Eigentümer			
Name:			
Anschrift:			
Telefon:		E-Mail:	
Für das Kalenderjahr			
Für die Kalendermonate (von-bis):			

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet, ist Abgabenschuldner (§ 8 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG). Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum. Bei Leerstand auf fremdem Grund ist der Eigentümer der leerstehenden Wohnung, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Anschrift des Leerstandes:	
----------------------------	--

I. Selbstbemessung

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe d. Abgabe (monatlich)*	Nutzfläche m ²	Anzahl Monate	Abgabebetrag EUR
bis 30 m ² Nutzfläche	EUR 41,00			
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	EUR 82,00			
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	EUR 116,00			
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	EUR 167,00			
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	EUR 225,00			
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	EUR 290,00			
mehr als 250 m ² Nutzfläche	EUR 355,00			

Die Nutzfläche des Objektes und die Anzahl der Monate des Leerstandes im Kalenderjahr sind in die Spalten der jeweiligen Zeile einzutragen. Der Abgabebetrag errechnet sich durch Multiplikation mit der Anzahl der Monate des Leerstandes und ist in die rechte Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Gänge, Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen nicht zu berücksichtigen.

Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrundeliegenden Unterlagen zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Ausmaß weicht mehr als 3 v.H. ab (§ 9 Abs. 2 TFLAG).

Datenquelle: ☐ Baubescheid
☐ Selbstberechnung (mehr als 3 % Abweichung)
 (zutreffendes bitte ankreuzen)

Für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben. Der Abgabeananspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabeanprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

*Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 12.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022.

II. Erklärung eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG (Alternativ zur Selbstbemessung)

Von der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Es ist keine Abgabe zu entrichten, da ein Ausnahmegrund nach Buchstabe ____ vorliegt.

Glaubhaftmachung des erklärten Ausnahmegrundes:

Das Vorliegen eines allfälligen Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG ist glaubhaft zu machen. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 24.10.2023 \(bka.gv.at\)](#).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum:		Unterschrift Antragsteller:	
---------------	--	--	--